

zu § 9 IV Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Mitgliedschaft

Schema 5

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Mitgliedschaft in der Europäischen Union

GG	Regelungsgegenstand und -inhalt	ausführende Gesetze
23 I 1	Staatsziel Verwirklichung eines vereinten Europas	
23 I 1	Verfassungsauftrag zur Mitwirkung bei der Entwicklung der EU - kann auch eine andere als die derzeitige Europäische Union sein (STR.) Struktursicherungsklausel (Homogenitätsvorbehalt) - Festlegung auf die abstrakten staatstheoretischen Leitideen, nicht auf bestimmte Rechtsgrundsätze wie etwa in Art. 20 GG (→ nur Homogenität) - föderative Grundsätze bedeutet nicht Föderalismus wie im Bundesstaat - demokratische Grundsätze bedeutet nicht parlamentarische Demokratie wie im Staat (was es genau bedeutet, ist HÖCHST UMSTR.)	
23 I 2	Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung von Hoheitsrechten - "Übertragung" von Hoheitsrechten = innerstaatliche Bindungsanordnung ("Rechtsanwendungsbefehl") - gilt nach HÖCHST UMSTR. RSPR. des BVerfG (BVerfGE 123, 267 - Lissabon-Urteil) auch für Vertragsänderungen im Vereinfachten Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 VI EUV) sowie im Brückenverfahren (Art. 48 VII EUV), bei best. anderen Formen der autonomen Vertragsänderung und beim Gebrauch der Kompetenzergänzungsklausel (Art. 352 AEUV); damit verschafft das BVerfG faktisch dem eigenen Mitgliedstaat in den Gründungsverträgen nicht vorgesehene Privilegien allgemeiner Vorbehalt der Zustimmung des BR	§§ 2, 3, 4, 7, 8 IntVG
23 I 3	Anforderungen an Ratifikationsgesetz und Schranken der Integration - gilt für Begründung der EU, spätere Vertragsänderungen und vergleichbare Regelungen mit <i>verfassungsändernder Wirkung</i> - <u>Problem</u> : S. 3 schon bei jeder Hoheitsrechtsübertragung? beachte: Kompetenzübertragungen an die EU berühren grds. die interne Kompetenzverteilung zwischen Bund u. Ländern nach dem GG nicht und sind daher keine Verfassungsänderungen im materiellen Sinne (STR.) - <u>Problem</u> : Zulässigkeit der Beteiligung an einem europ. Bundesstaat?	
28 I 3	Kommunalwahlrecht für Unionsbürger - auch Recht der Beteiligung an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	§ 7 KWG NRW § 26 GO NRW bzw. § 23 KrO NRW i.V.m. §§ 21 II GO NRW, 7 KWG NRW
88 S. 2	Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung der Bundesbank-Kompetenzen auf EZB	